

Abänderungsantrag

(Gegen § 53 Abs 1 Z 10 des Stabilitätsgesetzes 2012)

der Abgeordneten Karl Öllinger, Wolfgang Zingg; Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage zum 2. Stabilitätsgesetz 2012 (1685 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (1708 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein 2. Stabilitätsgesetz 2012 (1685 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichts (1708 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Art 49 Teil 1 entfällt Z. 8.
2. In Art 49, Teil 2 entfallen die Ziffern 3., 7. und 11.
3. In Art. 49, Teil 2, Z. 13. entfällt Abs. 3. Die Absätze „(4)“ und „(5)“ erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.
4. In Art 50 entfällt Teil 1. sowie die Überschrift „Teil 2“.
5. In Art. 50 Teil 2 (in der Fassung des Ausschussberichtes) entfallen die Ziffern 1., 2. und 7.
6. In Art. 50 Teil 2 (in der Fassung des Ausschussberichtes) entfällt in Z.9. der Abs.3. Die Absätze „(4)“ und „(5)“ erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.
7. In Art. 51 Teil 2 entfällt Z.8.
8. In Artikel 51 Teil 2 entfällt in Z.10. der Abs.2. Die Absätze „(3)“ und „(4)“ erhalten die Bezeichnung „(2)“ und „(3)“.
9. In Art. 52 entfallen die Ziffern 1., 4., 5. und 7.
10. In Art. 56 Z.11. lautet § 39 Abs (2):

„(2) Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in der Höhe des um 25 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn dieses auf Grund eines Ergänzungsbetrages höher ist.“

11. In Art 57 Z.3. lautet der§ 2b Abs. 2:

„(2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 ist nicht zu entrichten, wenn

- 1. der Dienstgeber gemeinnützig im Sinne der BAO ist oder*
- 2. das (freie) Dienstverhältnis und allfällige weitere (freie) Dienstverhältnisse zum selben Dienstnehmer innerhalb von 12 Monaten vor dessen Ende insgesamt nicht länger als zwei Monate gedauert haben oder*
- 3. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer*
 - a) gekündigt hat oder*
 - b) ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder*
 - c) aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist oder*
 - d) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat oder*
 - e) bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt oder*
 - f) bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt oder*
 - g) gerechtfertigt entlassen wurde oder*
 - f) im Dienstverhältnis ausschließlich Tätigkeit zu erbringen hatte,*
- 4. die freie Dienstnehmerin oder der freie Dienstnehmer*
 - a) gekündigt hat oder*
 - b) das freie Dienstverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst hat oder*
 - c) einen wichtigen Grund gesetzt hat, der den Dienstgeber veranlasst hat, das freie Dienstverhältnis vorzeitig aufzulösen, oder*
 - d) im Zeitpunkt der Auflösung des freien Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat oder*

e) bei einvernehmlicher Auflösung des freien Dienstverhältnisses das Regelpensionsalter vollendet hat und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension erfüllt oder

4. ein Lehrverhältnis aufgelöst wird oder

5. der Betrieb stillgelegt wird oder

6. innerhalb eines Konzerns im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird oder

7. das (freie) Dienstverhältnis durch den Tod der (freien) Dienstnehmerin oder des (freien) Dienstnehmers endet.“

Begründung

Zu 1. und 4.: Die Absenkung der Hebesätze in § 73 Abs. 2 bzw. § 339 GSVG ist eine de facto Enteignung der krankenversicherten Menschen zur Abschöpfung nicht entsprechend eingesetzter Mittel der Krankenversicherung. Die über den Umweg der sinkenden Bundesmittel für verschiedene Pensionsversicherungsträger ins Budget geleiteten Rücklagen der Krankenversicherungsträger sind für notwendige Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung zu nutzen.

Zu 2., 5, und 7.: Die außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage um € 90,- im Monat (§ 108 Abs. 3) ist geradezu typisch für das ganze Stabilitätsgesetz: Hier werden kurzfristig höhere Einnahmen ermöglicht, die in Zukunft den heute jungen Menschen in Form höherer Ausgaben für Personen, die ohnehin schon die höchsten Einkommen haben, auf den Kopf fallen.

Die Übergangsregelung zur Erhöhung der notwendigen Versicherungszeiten in der Korridor pension (§ 607 Abs. 10 ASVG und § 298 Abs. 10 GSVG sowie 278 Abs. 10 BSVG) ist sehr wahrscheinlich nicht verfassungskonform. Die Frist, in der sich betroffene Menschen auf die vorgenommene Veränderung einzustellen haben, ist mit weniger als 9 Monaten zu kurz. Die Regelung hat im Übrigen erhebliche indirekte Folgewirkungen, da etwa nachgekaufte Zeiten zum Teil erheblich an Wert verlieren und die Betroffenen damit faktisch enteignet werden.

Zu 3., 6. und 8.: Allen politischen Beteuerungen zu Folge soll die reduzierte Pensionserhöhung für 2013 und 2014 nicht alle PensionsbezieherInnen in gleichem Maß treffen. Die zu beschließende Regelung wird also spätestens im November neuerlich abgeändert werden müssen und nie in Kraft treten... außer natürlich, die zuständigen PolitikerInnen hätten die Bevölkerung belogen.

Zu 5.: Die Festschreibung der überhöhten Mindestbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung der Selbständigen (§ 25 GSVG) ist unsachlich und schließt Menschen unnötigerweise aus dem System der Kranken- und Pensionsversicherung aus. Darüber hinaus stellt die zu hohe Mindestbeitragsgrundlage für viele Ein-Personen-Unternehmen eine existenzielle Bedrohung dar.

Zu 9.: Die Idee einer Kontoerstgutschrift ist grundsätzlich gut und richtig, bedarf aber einer öffentlichen Debatte sowie einer tiefgreifenden Überprüfung. Es gibt keine mathematische Basis für die Umstellung: So erklärte der Minister im

Budgetausschuss, die Festlegung auf 28 Jahre als Durchrechnungszeitraum folge nicht einer überprüfbaren Logik, sondern nur einer „Näherungsrechnung“. Angesichts des Vorgehens bedarf es

- einerseits aus grundsätzlichen demokratiepolitischen Erwägungen einer breiten und öffentlichen gesellschaftlichen Debatte und
- andererseits sensibler Korrekturmöglichkeiten, da mit an Sicherheit reichender Wahrscheinlichkeit in den kommenden Jahren „Fehler“ bemerkt werden, die dann allerdings nicht korrigiert werden können.

Klar ist bereits jetzt, dass eine Gruppe bei der Umstellung mit Nachteilen konfrontiert sein wird. Es sind gut ausgebildete Frauen zwischen 35 und 40, die z.B. nach einer Babypause ab 2014 wieder ins Berufsleben einsteigen werden und mit hohen Einkommen rechnen können. Diese werden durch den Wegfall der Parallelrechnung nicht entsprechend berücksichtigt. Erstaunlich ist das insbesondere auch deshalb, weil Teile der Politik gerade von diesen Frauen wünschen, sie mögen in Zukunft länger arbeiten.

Zu 10. Es gibt keine sachliche Begründung für die Kürzung des Übergangsgeldes nach Altersteilzeit um ein Fünftel. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise sehr wahrscheinlich verfassungsrechtlich fraglich, da das Übergangsgeld nach § 39a zu recht unverändert bleibt.

Zu 11.: Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden sieht in §2b Abs.1 AMPFG vor, dass zum Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses der Dienstgeber eine Abgabe in der Höhe von 110€ zu entrichten hat. Die Abgabe ist u.a. dann nicht zu entrichten, wenn das (freie) Dienstverhältnis und allfällige weitere (freie) Dienstverhältnisse zum selben Dienstnehmer innerhalb von 12 Monaten vor dessen Ende insgesamt nicht länger als 2 Monate gedauert haben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auflösungsabgabe eine ungenügende Antwort auf die Überwälzung betriebsbedingter Kosten auf die öffentliche Hand ist. Sie ist eindeutig zu niedrig und hat zu geringe Lenkungswirkung.

Dazu kommt, dass zahlreiche Dienstverhältnisse im Kultur- und Wissenschaftsbereich Projektcharakter haben und nur für einen kurzen Zeitraum eingegangen werden. Ein großer Teil dieser Arbeit ist subventionsabhängig und gemeinnützig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf zu den „Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen“ in der Anlage unter 2.2. folgendes vorsieht: „Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Basisförderung einzuräumen“.

Da die für Kultur- und Wissenschaftsprojekte vorgesehenen öffentlichen Mittel nicht steigen werden, ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme in der Praxis einzig die Löhne und Gehälter der Menschen reduziert werden, die in den Bereichen Wissenschaft und Kunst tätig sind. Das ist aber nicht Ziel der grundsätzlich sinnvollen Maßnahme, mit der Unternehmen daran gehindert werden sollen, eigene Kosten auf die öffentliche Hand umzuwälzen. In Bereichen,

die vorwiegend aus öffentlichen Mittel finanziert werden ist die de facto Verkürzung der zur Verfügung stehenden Projektmittel somit kontraproduktiv, weil es die Verwendung der Gelder für die vorgesehenen Zwecke verhindert und einzig eine Verlagerung von öffentlichen Geldern aus einer staatlichen Hand in die andere darstellt.

Die Ausnahmebestimmungen des §2b sollten daher um eine Ausnahme für gemeinnützige ArbeitgeberInnen ergänzt werden.

[Handwritten signatures and notes]

The handwritten section contains several signatures and notes. At the top left is a large, stylized signature. To its right is the word "Wahr" written in cursive. Below these, there are several other signatures and scribbles, including one that appears to be "R" followed by a large, complex signature. A long, thin vertical line with a small arrowhead at the top extends from the "Wahr" area down towards the bottom right of the handwritten section.